

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

1. Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
2. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich schriftlich widersprechen.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

1. Kostenanschläge und Angebote sind für die Dauer von 21 Kalendertagen verbindlich. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums und Urheberrecht vor.

3. Auftragserteilung

Aufträge gelten erst dann als zustande gekommen, wenn der Lieferer die Bestellung schriftlich bestätigt hat; das gilt auch für durch Vertreter vermittelte Aufträge. Der Lieferer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (z.B. Zeichnungen) oder durch ungenaue bzw. mündliche Angaben ergeben.

4. Preise

1. Die Preise gelten jeweils ab Werk und zwar grundsätzlich ohne Fracht- bzw. Versandkosten und Verpackung.
2. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
3. Bei allen nach Vertragsabschluss bis zur Auftragserteilung eingetretenen Erhöhungen von Material- oder Lohnkosten werden die Vertragsparteien über einen geänderten Preis neu verhandeln.
4. Im Angebot nicht ausdrücklich veranschlagte Leistungen, die zur Durchführung des Auftrags notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, Erdarbeiten und dergleichen. Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Für Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen, werden die entsprechenden Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

5. Zahlung

Für alle Aufträge - ausgenommen Barverkäufe - gelten folgende Zahlungsbedingungen:

1. 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Montage bzw. Fertigstellungsbeginn, 1/3 bei Rechnungslegung in bar bzw. bargeldlos durch Überweisung ohne jeden Abzug (Skonto). Andere Zahlungskonditionen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Sämtliche Zahlungsansprüche werden spätestens mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
2. Zahlungsverzug hat Zurückhaltung der Lieferung zur Folge (§§ 273, 320 BGB). Akzept- oder Kundenwechsel gelten erst nach Einlösung als Erfüllung; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Werden die Zahlungsfristen um mehr als 14 Kalendertage überschritten, hat der Zahlungspflichtige Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zu entrichten.
3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Zahlungspflichtigen, werden sämtliche offenstehenden Forderungen sofort fällig.
4. Der Lieferer ist nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Nachfrist von 14 Kalendertagen berechtigt, den Vertrag zu kündigen, die Arbeiten einzustellen, alle bisher erbrachten Leistungen abzubrechen und Schadenersatzansprüche zu stellen.
5. Eine Skontogewährung, auch wenn diese ergänzend schriftlich vereinbart wurde, hat immer zur Voraussetzung, dass das Konto des Käufers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Fortlaufende Saldierung gilt als vereinbart. Skontierfähig ist nur der Warenwert ohne Fracht und sonstige Dienstleistungen.
6. Unberechtigte Abzüge von unserer Rechnung sowie jedes Mahnschreiben aufgrund der o.a. Fälligkeitsklausel unserer Rechnungen belasten wir zusätzlich mit 3,- € einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

6. Lieferung und Montage

1. Lieferung ab Werk erfolgt stets auf Gefahr des Empfängers.
2. Gerüste, Strom- und Wasseranschlüsse sind bauseits zu stellen.
3. Der Auftraggeber kann die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsfristen bzw. Liefertermine nur insoweit verlangen, als er sämtliche erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet und die vereinbarte Zahlung gem. Ziffer 5 beim Lieferer eingegangen ist.
4. Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird der Lieferer insoweit von der Verpflichtung der Einhaltung von vereinbarten Lieferterminen frei.
5. Schafft der Auftraggeber auf Verlangen des Lieferers nicht unverzüglich Abhilfe, so kann dieser Schadenersatz verlangen bzw. dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserteilung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten werde. Für den Fall der Auflösung des Vertrages steht dem Lieferer Anspruch auf Ersatz aller ihm bisher entstandenen Aufwendungen zu. Fälle höherer Gewalt z.B. Arbeitskämpfe sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse im Betrieb des Lieferers oder eines seiner Unterprioritäten entbinden den Lieferer von der Einhaltung der Lieferzeit bzw. berechtigen ihn, für den Fall, dass die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

7. Abnahme

1. Die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder -lieferungen. Hat der Auftraggeber die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen oder wurde das hergestellte Produkt eingebaut bzw. verarbeitet, so gilt die Lieferung hiermit als abgenommen.
2. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

8. Gewährleistung

1. Um Gewährleistungsrechte des Bestellers, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, geltend machen zu können, wird vorausgesetzt, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel unserer Leistung müssen diese innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung der Ware, in jedem Fall aber vor einer Verarbeitung bzw. einem Einbau schriftlich rügen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängelansprüche wegen offensichtlicher Mängel nicht mehr geltend gemacht werden. Die weitergehenden Vorschriften beim Handelskauf bleiben unberührt.
2. Transportschäden sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Kraftverkehrs, eigenen Transportfahrzeugen oder sonstigen Verkehrsträgern hat der Käufer die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen.
3. In Bezug auf einen Mangel, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird der mangelhafte Liefergegenstand – bei einem Unternehmer vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge - nach unserer Wahl nachgebessert oder Ersatz geliefert. Es ist uns stets innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Bei einem Fehl-

schlagen der Nacherfüllung hat der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – das Recht, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Minderungsrechte geltend zu machen.

4. Die kaufrechtlichen Regeln in Bezug auf Aus- und Einbaukosten finden gegenüber einem Unternehmer mit der Maßgabe Anwendung, dass uns bei einer mangelhaften Sache, die ihrer Art und ihrem Verwendungszweck entsprechend in eine andere Sache eingebaut oder angebracht wird, das Wahlrecht zusteht, innerhalb angemessener Frist die Sache auf unsere Kosten selbst einzubauen bzw. einbauen zu lassen oder Aufwendersersatz zu leisten. Entscheiden wir uns für die Möglichkeit, die Ein- und Ausbauarbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen, so kann der Besteller uns eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Üben wir unser Wahlrecht nicht innerhalb einer angemessenen Frist aus oder kommen wir unserer Pflicht zur Leistung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann der Besteller die Arbeiten selbst durchführen bzw. durchführen lassen und wir sind zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet. Die zu ersetzenden Aufwendungen haben sich hierbei im Rahmen der „Erforderlichkeit“ zu halten und dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein. Bei Durchführung der Arbeiten ist daher darauf zu achten, die Kosten in einem angemessenen, möglichst geringen Rahmen zu halten.

Für den Fall, dass die Sache durch den Besteller an einen Dritten veräußert wird und diese noch nicht ihrer Art und ihrem Verwendungszweck entsprechend in eine andere Sache eingebaut oder angebracht worden ist, ist der Besteller verpflichtet, mit diesem eine dem vorherigen Absatz entsprechende Regelung zu gestalten, wonach dem Besteller innerhalb angemessener Frist ein Wahlrecht in dem Sinne zukommt, die Sache auf eigene Kosten selbst einzubauen bzw. einbauen zu lassen oder den erforderlichen Aufwendersersatz zu leisten.

Für den Fall, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war und der Besteller nach Einbau der Sache von dem Dritten wegen des Mangels in Anspruch genommen wird, ist der Besteller verpflichtet, uns die Möglichkeit einzuräumen, gegenüber dem Dritten nach unserer Wahl und innerhalb angemessener Frist die Sache auf unsere Kosten selbst einzubauen bzw. einbauen zu lassen oder den erforderlichen Aufwendersersatz zu leisten. Üben wir unser Wahlrecht nicht innerhalb einer angemessenen Frist aus oder kommen wir unserer Pflicht zur Leistung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann der Besteller die Arbeiten selbst durchführen bzw. durchführen lassen und wir sind zum Ersatz der Aufwendungen verpflichtet.

5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
6. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9. Schadenersatz

1. Die Haftung des Lieferers richtet sich ausschließlich nach diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen.
2. Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

10. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen erfolgen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware. Erlischt unser Eigentum durch Vermischung oder Verbindung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Abs. 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Abs. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Abs. 2 haben, gilt die Abtretung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Vertrag Abs. 4 und 5 entsprechend.
7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gem. Abs. 3 und 6 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen. Wir werden von dem Widerrufsrecht nur bei Verzug des Auftraggebers Gebrauch machen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen.
9. Verstößt der Käufer oder einer seiner nachgeordneten Abnehmer gegen seine obengenannten Verpflichtungen, so hat der Käufer uns den entgangenen Gewinn zu ersetzen und eine Vertragsstrafe von 30% des vereinbarten Kaufpreises zu zahlen.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird als Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für Wechsel- und Scheckklagen – Offenburg vereinbart.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.